

amtsBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 17/2011

21. Jahrgang

23. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

- 50** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 65 – Zur Gau -,
4. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 15.12.2011
- 51** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 67 – Seibel / Immalin -,
2. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 15.12.2011
- 52** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 132 – Bergstraße / Oststraße -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 15.12.2011
- 53** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 133 – Wilhelm-Becker-Straße / Am Korreshof
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 15.12.2011
- 54** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 134 – NTN-Straße -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 15.12.2011
- 55** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Mettmann
für die Friedhöfe Lindenheide, Goethestraße und Obschwarzbach vom 22. April 2008
(2. Änderung vom 13.12.2011)
- 56** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die
Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Mettmann
vom 29. Juli 2004 – 3. Änderung vom 13.12.2011
- 57** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Mettmann (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.09.2010 in der Fassung der
1. Änderung vom 13.12.2011
- 58** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den
Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989
(23. Änderung vom 13.12.2011)

- 59** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen und für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Mettmann
- 60** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982 (31. Änderung vom 13.12.2011)
- 61** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 4.12.2010 - 1. Änderung vom 13.12.2011
- 62** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 7.06.1999 – 13. Änderung vom 13.12.2011
- 63** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann vom 02. Dezember 1987 – 21. Änderung vom 13.12.2011
- 64** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Mettmann vom 20.06.2006 (4. Änderung vom 13.12.2011)
- 65** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Entgeltordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Mettmann
- 66** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Integrationsrates
- 67** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann vom 12.07.2011, vom 13.12.2011 (Ratsbeschluss vom 13.12.2011)

50

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 65 - Zur Gau - , 4. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 15.12.2011

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 64 - Zur Gau -, 4. Änderung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet nördlich der Elberfelder Straße und umfasst die beiderseits der Straße Zur Gau gelegenen Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Es wird begrenzt im:

- Norden durch die nördliche Grenze der Aufforstungsfläche zwischen dem Industriegebiet und den nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen,
- Osten durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Industriestraße 28 und 35 (altes Betriebsgrundstück) bis 41,
- Süden durch die Elberfelder Straße,
- Westen durch die NTN-Straße und die westlichen Grenzen der Grundstücke Gold-Zack-Straße 1 bis 5.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 64 - Zur Gau -, 4. Änderung kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 64 - Zur Gau -, 4. Änderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

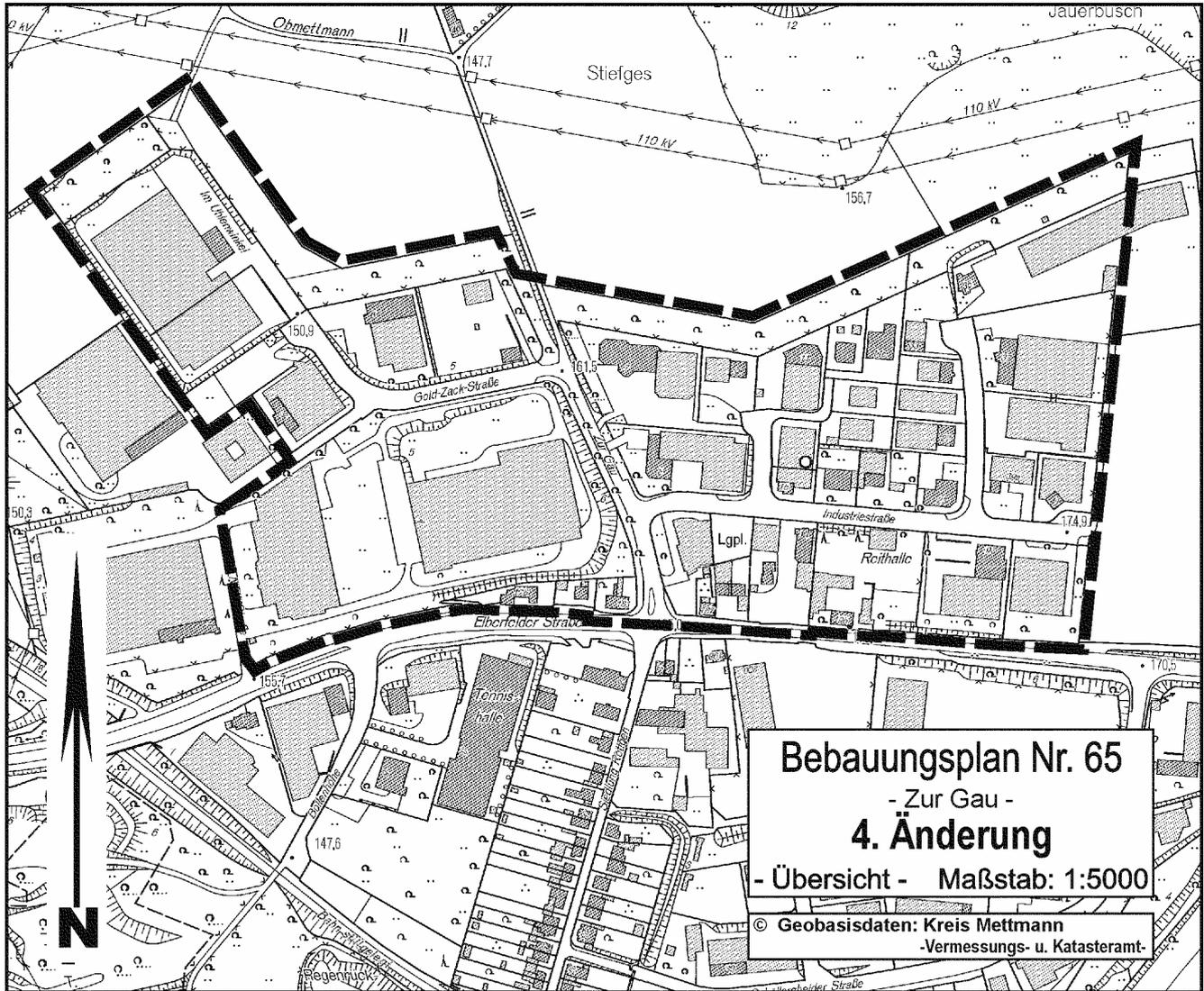
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 64 - Zur Gau -, 4. Änderung rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 15.12.2011

Bernd Günther
Bürgermeister



51

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 67 – Seibel / Immalin -, 2. Änderung
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 15.12.2011**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 67 – Seibel / Immalin -, 2. Änderung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt unmittelbar nordöstlich des Mettmanner Stadtkerns in der Gemarkung Mettmann, Flur 23, westlich der Straße Schellenberg und umfasst folgende Flurstücke:

Flurstück 601, 603, 605, 607 und 617.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 67 – Seibel / Immalin -, 2. Änderung kann ab sofort mit Begründung in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 – Seibel / Immalin - erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 67 – Seibel / Immalin -, 2. Änderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

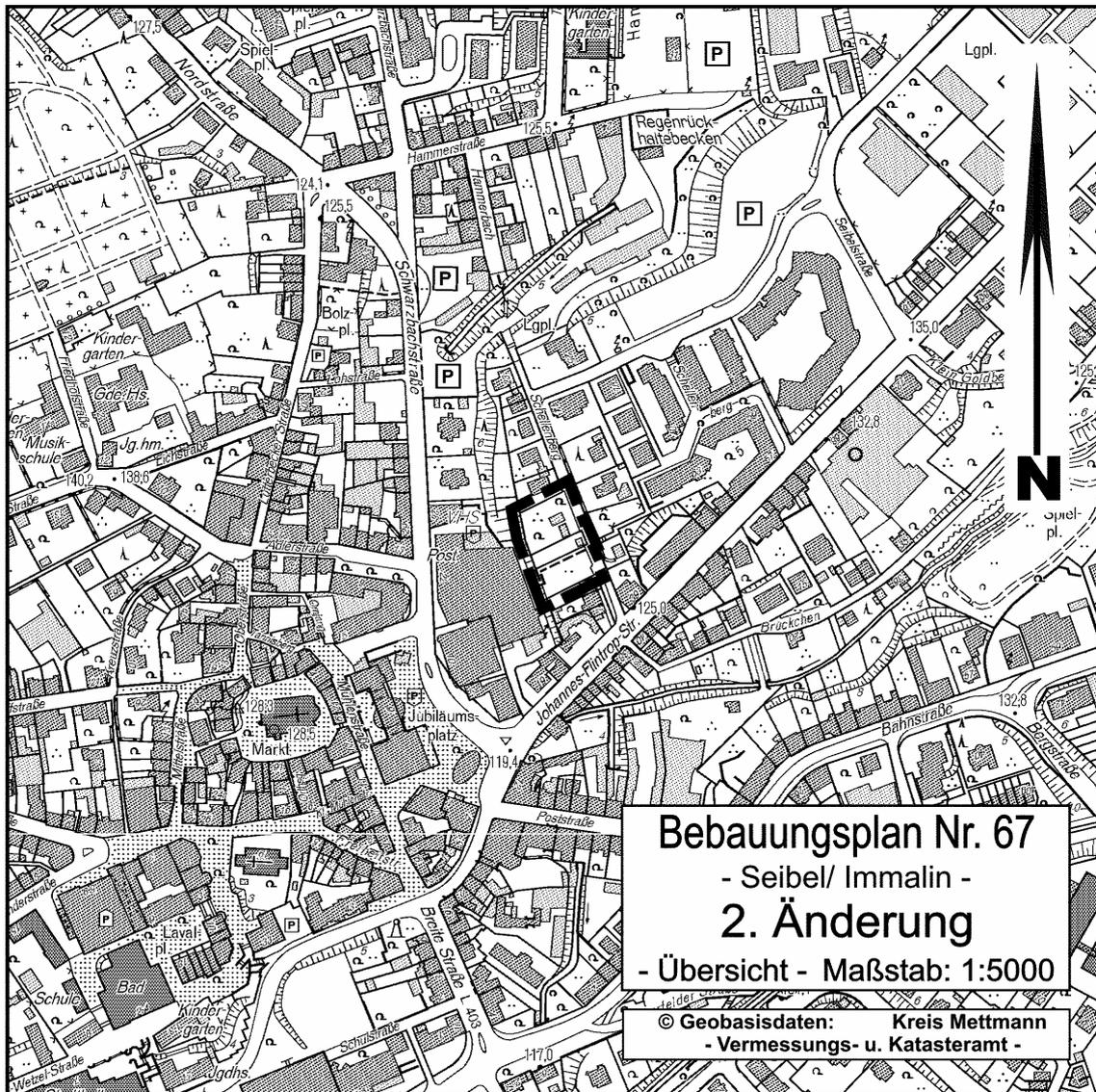
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 67 – Seibel / Immalin -, 2. Änderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 15.12.2011

Bernd Günther
Bürgermeister



52

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 132 - Bergstraße / Oststraße -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 15.12.2011**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 132 - Bergstraße / Oststraße - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet beiderseits der Bergstraße und wird begrenzt im:

Norden	durch die Bergstraße und das Gelände der Regiobahn
Osten	durch die Emil-Beerli-Straße und ihre Verlängerung bis zum Gelände der Regiobahn
Süden	durch die Elberfelder Straße von der Emil-Beerli-Straße bis zum Fußweg zur Koenneckestraße
Westen	durch den Fußweg zur Koenneckestraße, die Koenneckestraße und das Gelände des Berufskollegs des Kreises Mettmann

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 132 - Bergstraße / Oststraße - kann ab sofort mit Begründung in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 132 - Bergstraße / Oststraße - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

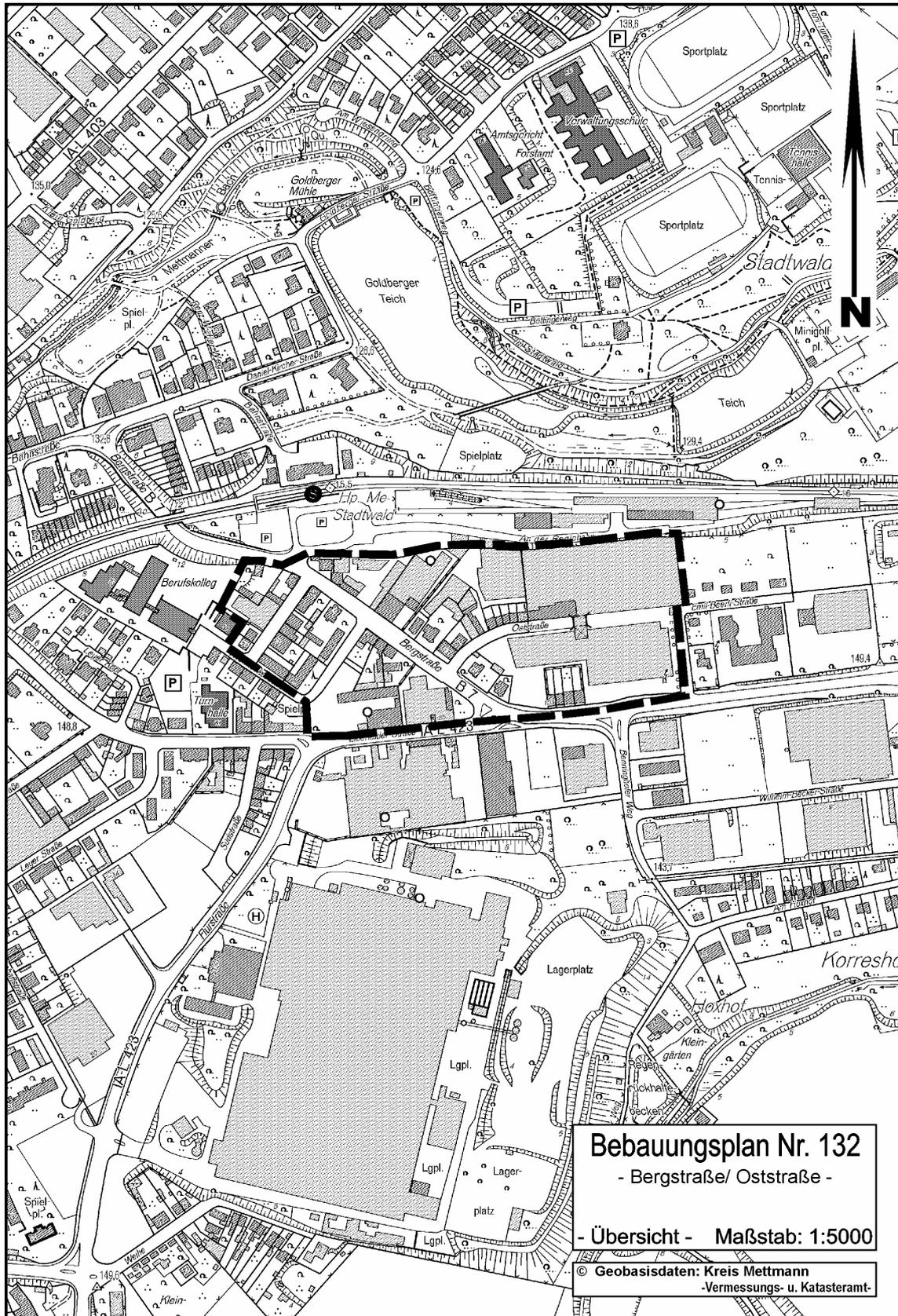
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 132 - Bergstraße / Oststraße - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 15.12.2011

Bernd Günther
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 132
- Bergstraße/ Oststraße -
- Übersicht - Maßstab: 1:5000
© Geobasisdaten: Kreis Mettmann
- Vermessungs- u. Katasteramt -

53

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 133 - Wilhelm-Becker-Straße / Am Korreshof
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 15.12.2011**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 133 - Wilhelm-Becker-Straße / Am Korreshof als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet südlich der Elberfelder Straße und wird begrenzt im:

Norden	durch die Elberfelder Straße
Osten	durch das Grundstück der Umspannanlage des RWE
Süden	durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke nördlich der Straße Am Hoxhof
Westen	durch den Benninghofer Weg

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 133 - Wilhelm-Becker-Straße / Am Korreshof - kann ab sofort mit Begründung in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 133 - Wilhelm-Becker-Straße / Am Korreshof - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

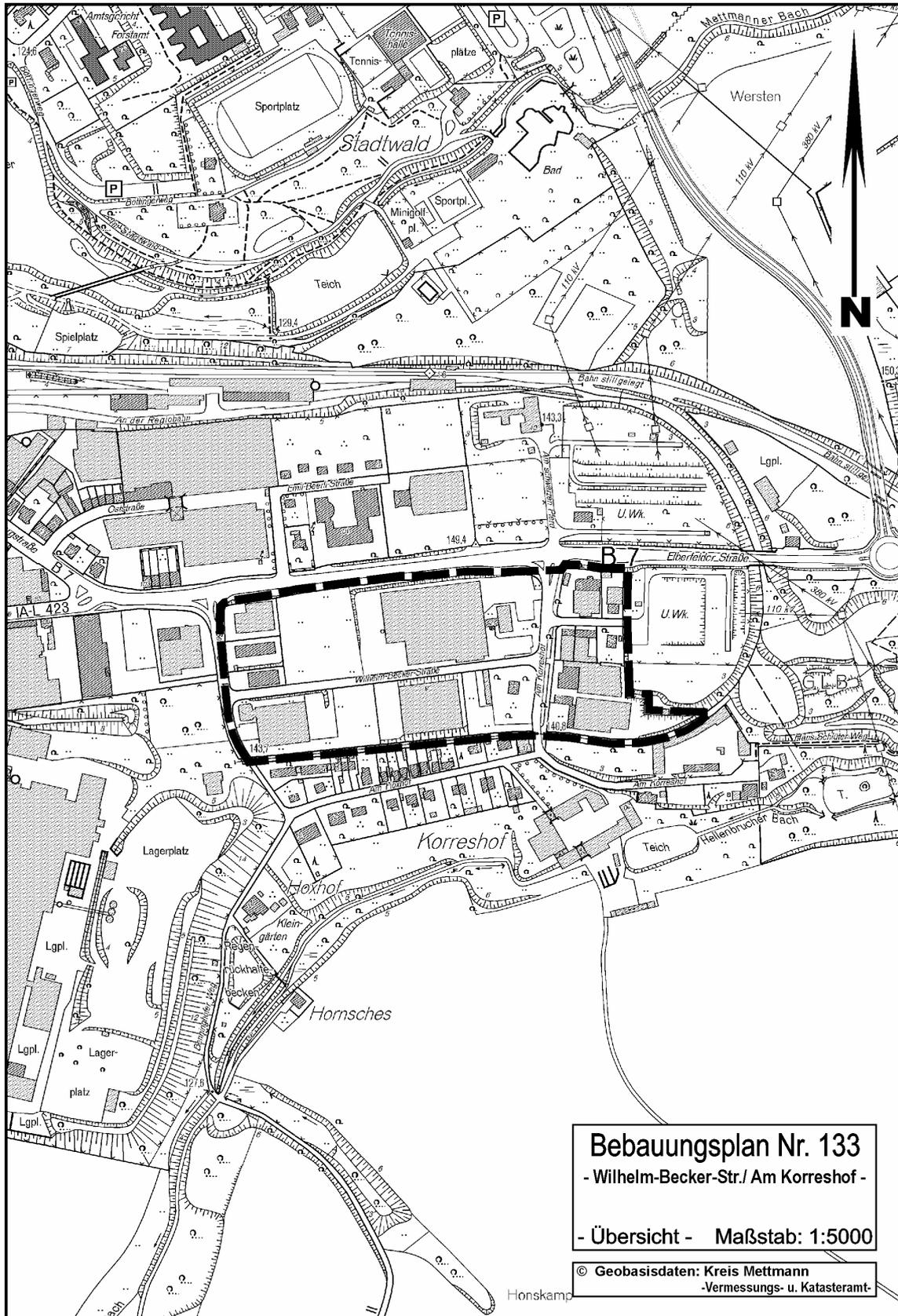
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 133 - Wilhelm-Becker-Straße / Am Korreshof - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 15.12.2011

Bernd Günther
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 133
- Wilhelm-Becker-Str./ Am Korreshof -
- Übersicht - Maßstab: 1:5000
© Geobasisdaten: Kreis Mettmann
- Vermessungs- u. Katasteramt -

54

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 134 - NTN-Straße -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 15.12.2011**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 134

- NTN-Straße - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004
- (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet nördlich der Elberfelder Straße und umfasst die Grundstücke NTN-Straße 1 und Goldzackstraße 7 und 9 sowie die NTN-Straße.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 134 - NTN-Straße - kann ab sofort mit Begründung in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 134 - NTN-Straße - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

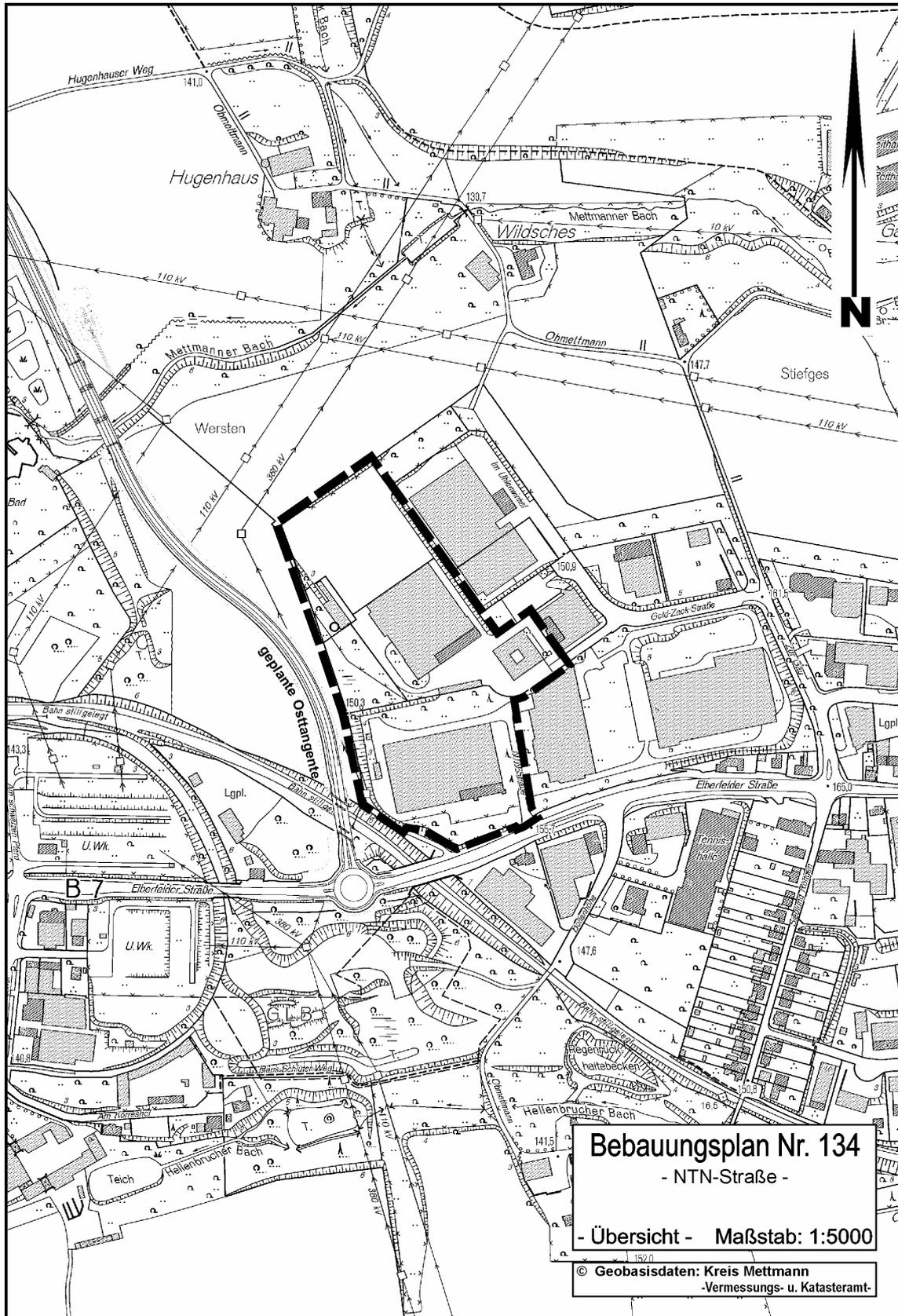
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 134 - NTN-Straße - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 15.12.2011

Bernd Günther
Bürgermeister



55

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Mettmann für die Friedhöfe Lindenheide, Goethestraße und Obschwarzbach vom 22. April 2008 (2. Änderung vom 13.12.2011)

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) hat der Rat der Stadt Mettmann am 13.12.2011 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 erhält folgenden Zusatz:

(10) Überurnen zur Beisetzung in Stelen dürfen max. 31 cm hoch sein und einen Durchmesser von 21 cm haben.

§ 2

§ 9 erhält folgenden Zusatz:

Die Ruhefrist für Föten und Totgeburten beträgt 15 Jahre.

§ 3

§ 12 erhält folgenden Zusatz:

1) Grabfelder für Föten und Totgeburten (Garten der Sternenkinder)

§ 4

§ 13, Punkt 5 erhält folgende Änderung:

(5) Kinderreihengräber für Kinder bis 5 Jahre haben folgende Maße:

Länge: 1,75 m; Breite 80 cm; Abstand 25 cm **1,30 m; Breite 60 cm; Abstand 20 cm**

§ 5

§ 13 erhält folgenden Zusatz:

(9) Im Grabfeld für Föten und Totgeburten haben die Gräber eine Größe von 50 x 50 cm.

§ 6

§ 14 erhält folgenden Zusatz:

(4) Die Ruhefrist im Grabfeld für Föten und Totgeburten beträgt 15 Jahre.

§ 7

§ 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Bis zu 4 Urnen können auch auf Wahlgräbern beigesetzt werden.

§ 8

§ 20 wird wie folgt geändert:

(1) Umbettungen und Tieferlegungen von einem Wahlgrab in ein anderes Wahlgrab können vorgenommen werden, dagegen nicht von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab. Umbettungen von einem Reihengrab in ein Wahlgrab können nur dann vorgenommen werden, wenn die Erreichbarkeit des Reihengrabes gegeben ist. Die Umbettung ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Ist die Verwesungsfrist von 25 Jahren (Flur L-N VIII) und 30 Jahren (Flur N IX, P, Q und ff.) noch nicht abgelaufen, so ist die Erlaubnis ~~des zuständigen Amtsarztes~~ **der örtlichen Ordnungsbehörde** einzuholen.

(2) Die Umbettungen und Tieferlegungen **von Erdbestattungen** werden grundsätzlich nur in den Monaten ~~November bis April~~ **Oktober bis März** vorgenommen.

(3) Umbettungen und Tieferlegungen aus Tiefengräbern werden vor Ablauf von 15 Jahren nicht vorgenommen.

(4) Die Ausgrabung von Leichen zu anderen Zwecken als zur Umbettung und Tieferlegungen darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder auf richterliche Anordnung vorgenommen werden.

(5) Die Umbettung von Urnen ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Ist die Ruhefrist noch nicht abgelaufen, so ist eine Erlaubnis der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde einzuholen.

§ 9

§ 23 erhält folgende Zusätze:

1.1 Es sollen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Messing und **Alu grau** verwendet werden. **Keramikbilder sind bis zu einer Größe von 9 x 7 cm möglich.**

4.4 Urnen Wahlgrab: 1,50 x 1,50

Liegende Grabsteine max. 0,35 m² Ansichtsfläche, mind. 6 cm stark (bei 0,35 m² darf der Stein nur die Maße: 0,50 m breit x 0,70 m hoch haben).

Stehende Grabsteine bis 1,0 m hoch, 0,40 m breit, mind. 12 cm stark.

Sockel max. 54 cm breit, max. 30 cm stark und max. 16 cm hoch.

Stelen bis 1,0 m hoch, mind. 0,20 bis max. 0,35 m breit, mind. 20 cm stark.

Urnen Wahlgrab 1,0 m x 1,0 m, Grabsteingröße max. 0,80 m x 0,50 m x 0,10 m.

Urnen Wahlgrab 0,70 m x 0,70 m, Grabsteingröße max. 0,80 m x 0,40 m x 0,10 m.

Urnenstelen: Die Verschlussplatten der Stelen sind in „Granit rot“ und poliert auszuführen. Bildnisse des Verstorbenen, eingearbeitet oder auf Keramik, sowie Vasen sind nicht erlaubt.

4.5 Rasen-Reihengräber mit Namensstein, liegender Grabstein oberflächenbündig eingebaut, Granit oder Sandstein, Schrift erhaben, max. ~~0,25 m~~ **0,30 m** x 0,40 m, 8 cm dick.

- 4.6 Grabfeld für Föten und Totgeburten (Garten der Sternenkinder)**
Beigesetzt werden Föten und Totgeburten mit einem Gewicht von max. 500 gr.
Das Grabfeld ist in Grabgrößen von 50 x 50 cm aufgeteilt. Es hat den Status eines Wahlgrabes (Lage und Nutzungsdauer können gewählt werden).
Als Grundlage für einen Grabstein wird eine Basaltsäulenplatte zur Verfügung gestellt.
Die Art der Beschriftung und Gestaltung ist freigestellt.

§ 10

§ 36 (1) erhält folgende Änderung:

(1) Mehrere Gräber können zu einem Wahlgrab zusammengefasst werden. Ein Neuerwerb für Erdbestattungswahlgräber ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10, 20 oder 30 Jahre ist bis max. zum Jahre 2036 möglich. Bei Laufzeiten über den 31.12.2011 hinaus kann es an die Ruhefristen (§ 33) und den tatsächlichen Bedarf angepasst und für kürzere Zeiträume (Jahr) verlängert werden.

§ 11

§ 48 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

§ 12

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 13.12.2011 unter dem Tagesordnungspunkt 11 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 16.12.2011

Der Bürgermeister

Bernd Günther

56

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Mettmann vom 29. Juli 2004 3. Änderung vom 13.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW, S. 271), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW, S. 863, 975), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz-KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1504), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 10 wird wie folgt geändert:

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:

a) Stadtseitig beschaffte Abfallsäcke für Restmüll aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen mit 60 l Nutzinhalt (Restmüllsäcke) und Abfallbehälter für Restmüll aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen mit einem Fassungsvermögen von **60 l, 120 l, 240 l und 1.100 l**.

c) Abfallsäcke mit 90 l Nutzinhalt und Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 1.100 l **sowie Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 5.500 l, 7.000 l und 20.000 l** für Leichtstoffverpackungen.

§ 2

Der § 13 wird wie folgt geändert:

Benutzung der Abfallbehälter/Getrennthaltung der Abfälle

(1) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke werden von der Stadt bzw. den von ihr hierzu Bevollmächtigten **zur Verfügung** gestellt und **unterhalten**. Sie bleiben Eigentum der Stadt bzw. der Bevollmächtigten.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Sie sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur zur Aufnahme des für die jeweiligen Abfallbehälter bestimmten Abfalls verwendet werden. Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel dicht schließen lassen. Einschlämmen, Einstampfen, maschinelles Verdichten und Verbrennen des Abfalls in den

Abfallbehältern ist unzulässig. **Das zulässige Gesamtgewicht für die Abfallbehälter gemäß Herstellerangabe / EN 840 darf nicht überschritten werden.** Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Der anfallende Abfall darf nur in die Abfallbehälter gefüllt und nicht in anderer Weise auf dem Grundstück, z. B. neben den Abfallbehältern, abgelagert werden. **Die Leerung überfüllter, zu schwerer oder fehl befüllter Abfallbehälter kann durch die Stadt verweigert werden. Die Stadt bietet in solchen Fällen und nach Beseitigung der Überfüllung bzw. nach Beseitigung des Übergewichts eine kostenpflichtige Sonderleerung für Abfallbehälter an.**

§ 3

Der § 15 wird wie folgt geändert:

Häufigkeit und Zeit der Leerung

(3) **Die Leerung der Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen bis 240 l erfolgt werktags 14-täglich.** Die Leerung der Abfallbehälter für Restmüll **mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l** erfolgt einmal wöchentlich werktags. Die Stadt kann auf Antrag, der schriftlich vom Grundstückseigentümer bei der Stadt zu stellen ist, **für Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l** abweichend von der wöchentlichen Leerung die zweimal wöchentliche oder 14-tägliche oder 4-wöchentliche Leerung der Abfallbehälter für Restmüll zulassen.

(5) Die Abfallbehälter für Bioabfälle werden **in den Monaten März bis November** werktags 14-täglich **und in den Monaten Januar, Februar und Dezember werktags 4-wöchentlich** geleert.

(7) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis spätestens **7.00 Uhr, frühestens am Vorabend des Abfuhrtages**, an der Außenseite des Gehweges (Straßenbegrenzungslinie) der für die Abfuhr maßgebenden Straße unbeschädigt so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird (Abholort). Anschluss- und Benutzungsberechtigte, deren Grundstücke vom Sammelfahrzeug nicht angefahren werden können (z.B. Anschluss an das öffentliche Straßennetz durch Fußwege, private Stichwege, Wirtschafts- oder Anliegerwege) oder deren Grundstücke an Straßen liegen, die das Sammelfahrzeug nicht befahren kann (z.B. öffentliche Stichwege ohne ausreichend großen Wendepunkt) müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke zur nächstgelegenen Straße, die das Sammelfahrzeug benutzt, bringen und zur Abholung bereitstellen. Die Anweisungen der mit der Durchführung der Abfallentsorgung Beauftragten über den Abholort und Standplatz oder eine Änderung des Abholortes und Standplatzes der Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu befolgen. **Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Einsammeln und die Beförderung der Abfallsäcke und Abfallbehälter ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern.** Die Abfallsäcke für Restmüll sowie die Abfallsäcke für Leichtstoffverpackungen sind gegen Wind zu sichern.

§ 4

Der § 16 erhält folgende neue Fassung:

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige bewegliche Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken eingefüllt werden können, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Sperrige Abfälle sind dabei in der Regel die Abfälle, welche zu groß für die Restmüllabfuhr

sind, aber z.B. bei einem Umzug mitgenommen werden würden. Die danach zugelassenen sperrigen Abfälle sind beispielhaft in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste 3 aufgeführt; die Liste 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören **alle mit einem Baukörper ehemals verbundenen Abbruchgegenstände und** Abfälle aus baulichen Maßnahmen und Renovierungen wie z.B. Bauteile, Fensterrahmen, Türen und Badewannen sowie feste Bestandteile der Wohnung und des Wohngebäudes, **Nachtstromspeicheröfen, Restmüll, Auto- und Motorradteile** sowie sperrige Grün- und Gartenabfälle. Im Zweifel entscheidet die Stadt, welche Gegenstände sperrige Abfälle sind.

(3) Sperrige Abfälle werden nur nach vorheriger Anforderung und Terminvereinbarung bei der Stadt im Rahmen der Sperrmüllabfuhr und nur in haushaltsüblicher Art und Menge, maximal jedoch in einer Menge bis zu 3 Kubikmeter gesondert abgeholt. In besonderen Härtefällen und auf Antrag des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers kann die Abholung von sperrigen Abfällen in einer Menge, die 3 Kubikmeter überschreitet, zugelassen werden. **Die zur Abholung bereitgestellten sperrigen Abfälle dürfen ein Einzelgewicht in Höhe von 50 kg pro Sperrmüllgegenstand nicht überschreiten.** In geringen Mengen können sperrige Abfälle auch ohne Anmeldung an den städtischen Sammelstellen abgegeben werden.

(4) **Die sperrigen Abfälle müssen am Abholort sortiert nach den nachfolgend genannten sperrigen Abfallarten zur Abholung bereitgestellt werden:**

- Sperrmüll zur Beseitigung (z.B. Möbel aus verschiedenen, nicht trennbaren Bestandteilen, Matratzen und Teppiche)
- Sperrmüll aus Altholz (z.B. Holzmöbel und andere Einrichtungsgegenstände aus Holz)
- Sperrmüll aus Altmetall (z.B. Chrommöbel, Sprungrahmen aus Metall und Metallspülen)
- sperrige elektrisch betriebene Haushaltsgroßgeräte (z.B. Elektroherde, Waschmaschinen und Wäschetrockner)
- Kühl- und Gefriergeräte.

Im Zweifel entscheidet die Stadt, welche Einteilung zu treffen ist.

(5) Die sperrigen Abfälle sind am Abfuhrtag bis **7.00 Uhr, in Ausnahmefällen** frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, unter sinngemäßer Anwendung des § 15 dieser Satzung so aufzustellen, dass hierdurch der Straßenverkehr nicht behindert oder die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.

§ 5

Der § 24 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

18. entgegen § 16 **Abs. 1 bis Abs. 4** dieser Satzung nicht zugelassene sperrige Abfälle zur Abholung bereitstellt;

19. entgegen § 16 **Abs. 3** dieser Satzung sperrige Abfälle ohne Terminvereinbarung zur Abholung bereitstellt;

20. entgegen § 16 **Abs. 5** dieser Satzung die Standplatzvorgaben für sperrige Abfälle nicht beachtet oder die sperrigen Abfälle zu früh an die Straße stellt;

§ 6

Der § 25 erhält folgende neue Fassung:

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 13.12.2011 unter dem Tagesordnungspunkt 12 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 16.12.2011

Der Bürgermeister

Bernd Günther

57

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Mettmann (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.09.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1– 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung vom 13.12.2011 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6a entfällt.

§ 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach § 6 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 3 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 13.12.2011 unter dem Tagesordnungspunkt 13 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 16.12.2011

Der Bürgermeister

Bernd Günther

58

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

**über die
Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren
für den Einsatz und die Benutzung
der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
vom 13.12.1989 (23. Änderung vom 13.12.2011)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km =	111,69	139,54
jeder weitere Kilometer =	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) wird folgende Gebühr erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km =	265,03	254,47
jeder weitere Kilometer =	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 13.12.2011 unter dem Tagesordnungspunkt 14 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 16.12.2011

Der Bürgermeister

Bernd Günther

59

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen und für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Mettmann

Aufgrund der § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 793), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Satzung am 13.12.2011 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

Paragraph 1

§§ 5 -9 erhalten folgende Fassung:

§ 5

Berechnungsgrundlage der Gebühren bzw. des Kostenersatzes

Bei der Berechnung der Gebühren bzw. des Kostenersatzes werden Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen berücksichtigt. Sie werden nach Maßgabe der §§ 6 – 8 berechnet.

§ 6

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 7

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausrückens und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.

§ 8

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 9

Sonstige Dienstleistungen

Für sonstige Dienstleistungen, **z.B. Behandlung von Fundtieren**, technische Überprüfungen, Ausbildungen, Reparaturen an Bandschutzeinrichtungen und Personaleinsatz, gelten die Sätze des Gebührentarifs, die evtl. benötigten Teile werden zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Paragraph 2

In § 11 wird folgender Satz 2 zugefügt:

Darüber hinaus sind die Wasserkosten zu übernehmen.

Paragraph 3

Die Anlagen 1 und 2 erhalten die beigefügte Fassung.

Paragraph 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 13.12.2011 unter dem Tagesordnungspunkt 15 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 16.12.2011

Der Bürgermeister

Bernd Günther

Anlage 1

Gebührentarife

Für die Bemessung des Kostenersatzes nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen und für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen" gelten folgende Sätze:

1.	Gestellung von Personal	je Stunde/Euro
1.1	Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	71,02
1.2	Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	56,24
1.3	Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	35,43
2.	Gestellung von Fahrzeugen	
2.1	Kleinfahrzeuge	68,42
2.2	Löschfahrzeuge	222,75
2.3	Gerätewagen	100,66
2.4	Hubrettungsfahrzeug	456,22
2.5	Rüstwagen ABC	255,23
2.6	Kehrmaschine	74,42
2.7	Wasch- und Saugwagen	170,00
3.	Sonstige Leistungen, wie z. B.	
	• Prüfen, Reinigen und Trocknen von Druckschläuchen	
	• Prüfen einer Atemschutzmaske	
	• Prüfen eines Atemschutzgerätes	
	• Füllen einer Pressluftflasche je l/Flaschenvolumen	
	• Ölbindemittel, je Sack	
	werden nach Aufwand abgerechnet.	
4.	Missbrauch Brandmeldeanlage pauschal je Einsatz	1.380,68

Anlage 2

Gebührentarife

Für die Bemessung der Gebühren nach § 16 der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen und für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Mettmann“ gelten für die Brandschau und sonstige brandschutztechnischen Leistungen folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung sowie deren Vor- und Nachbereitung
 - 1.1 je angefangene Stunde pauschal gemäß Anlage 1 Ziffer 1 zuzüglich Fahrzeugkosten gemäß Anlage 1 Ziffer 2.
2. Durchführung einer Objektbesichtigung
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 in Anlage 2.
3. Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. c)
 - 3.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene Stunde 56,24 Euro
 - 3.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Stunde 56,24 Euro
 - 3.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Stunde 56,24 Euro
 - 3.4 Vorbereitung oder Nachbereitung der Brandschau
entsprechend dem Arbeitsaufwand
je angefangene halbe Stunde 28,12 Euro

60

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

**über die
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 15.12.1982 (31. Änderung vom 13.12.2011)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

	bisher	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen)	4,96	3,69
b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen dem Anliegerverkehr	4,96	3,69
dem innerörtlichen Verkehr	4,22	3,14
dem überörtlichen Verkehr	2,98	2,21

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

§ 2

Das Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt ergänzt:

f) Gehwege ohne Straßennamen, deren anliegende Grundstücke von einer anderen Straße erschlossen werden und die von den Anliegern zu reinigen sind.

35. Garagenhof Orchideenweg zwischen Haus Nr. 9 und Haus Nr. 11 (Flurstück 3253)

Die Nummerierung ist entsprechend zu ändern.

§ 3

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 13.12.2011 unter dem Tagesordnungspunkt 16 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 16.12.2011

Der Bürgermeister

Bernd Günther

61

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2010 1. Änderung vom 13.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 1

In der in den §§ 10 (4) und 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2012)

Gebührensätze

Abwassergebühren

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden

Abwassermengen

ab dem 01.01.2012

1,66 € je cbm

- b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)

ab dem 01.01.2012

2,77 € je cbm

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich

ab dem 01.01.2012

1,12 € je qm

§ 2

§ 12 wird wie folgt ergänzt:

Abs. 8: **Die Jahres-Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01.des jeweiligen Kalenderjahres.**

§ 3

§ 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe des Betrages, der sich aus der letzten Abrechnung für das Grundstück ergibt.

§ 4

§ 25 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 13.12.2011 unter dem Tagesordnungspunkt 17 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 16.12.2011

Der Bürgermeister

Bernd Günther

62

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
 zur Satzung über die Abfallentsorgung
 in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999
 13. Änderung vom 13.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, 975) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**§ 2 erhält folgende Fassung:****Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll und die in Anspruch genommene jahresbezogene Ausstattung mit Abfallsäcken für Restmüll.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt bei wöchentlich einmaliger Leerung

für Abfallbehälter (für Restmüll)	€	<u>bisher €</u>
mit 1.100-l- Nutzinhalt	3.068,04	3.272,64

Bei wöchentlich mehrmaliger Leerung der Abfallbehälter für Restmüll erhöht sich der Gebührenbetrag, bei 14-täglicher und 4-wöchentlicher Abfuhr verringert sich der Gebührenbetrag entsprechend.

Sofern der Benutzer Eigentümer des Abfallbehälters für Restmüll ist, verringert sich die Jahresgebühr um 18,00 €. Bei mehrmaliger wöchentlicher Leerung bzw. 14-täglicher und 4-wöchentlicher Leerung ist dieser Gebührenbetrag entsprechend zu verändern.

- (3) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt bei 14-täglicher Leerung für Abfallbehälter (für Restmüll) mit

	€
60-l-Nutzinhalt	137,40
120-l-Nutzinhalt	274,80
240-l-Nutzinhalt	549,60

- (4) Die jährliche Gebühr für die Abfallsäcke für Restmüll beträgt bei wöchentlich einmaliger Abholung und bei Gestellung einer Ausstattung von

	€	bisher €
10 Stück 60-l-Restmüllsäcke	54,96	58,44
15 Stück 60-l-Restmüllsäcke	82,44	87,72
20 Stück 60-l-Restmüllsäcke	109,92	116,88
25 Stück 60-l-Restmüllsäcke	137,40	146,16
30 Stück 60-l-Restmüllsäcke	164,88	175,32
40 Stück 60-l-Restmüllsäcke	219,84	233,76
50 Stück 60-l-Restmüllsäcke	274,80	292,20

- (5) Die Gebühr für die über die in Anspruch genommene jahresbezogene Ausstattung hinaus abgefahrenen und beseitigten Abfallsäcke für Restmüll wird jeweils mit dem Kaufpreis des Abfallsackes für Restmüll erhoben. Sie beträgt je Abfallsack für Restmüll 5,60 € (bisher 5,90 €).
- (6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt 17,16 € (bisher 17,52 €) pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

§ 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

Sondergebühr für die Sperrmüllabfuhr **und für den Sperrmüll-Schnellservice**

(1) Für die Abholung von Sperrmüll im Rahmen der Sperrmüllabfuhr in einem Volumen bis zu 3 Kubikmeter (je Abholung) wird keine Sondergebühr erhoben.

(2) Für die Abholung von Sperrmüll im Rahmen der Sperrmüllabfuhr in einer Menge, die 3 Kubikmeter übersteigt, wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt 30,00 € je Abholung für ein Volumen bis zu 3 Kubikmeter. Für größere Mengen vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(3) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung des Sperrmülls innerhalb von 5 Werktagen nach Anmeldung) wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt 30,00 € je Abholung und für eine Menge bis zu 3 Kubikmeter. Für größere Mengen vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(4) Die Gebühr ist gegen Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung beansprucht.

§ 3

§ 17 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.01.2012** in Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 13.12.2011 unter dem Tagesordnungspunkt 18 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 16.12.2011

Der Bürgermeister

Bernd Günther

63

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für
die Friedhöfe der Stadt Mettmann
vom 2. Dezember 1987
21. Änderung vom 13.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Buchstabe E. Ziff. 3 wird wie folgt geändert:

3. Personen unter 5 Jahre für **25** Jahre **1.631 €**

§ 2

§ 1 Buchstabe G. Ziff. 3 erhält folgenden Zusatz:

3. bei Verschlussplatten von Urnenstelen 23 €

§ 3

§ 1 Buchstabe G. Ziff. 3 erhält folgenden Zusatz:

5. Umbettung einer Aschurne aus einer Stele 504 €

§ 4

§ 1 Buchstabe I. Ziff. 3 erhält folgenden Zusatz:

3. Mehrkosten bei außerordentlichem Mehraufwand werden nach tatsächlichem Arbeitsaufwand zu folgenden Stundensätzen abgerechnet:

Personalkosten je Stunde	38,99 €
Fahrzeugkosten je Stunde	22,35 €

§ 5

§ 5 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 13.12.2011 unter dem Tagesordnungspunkt 20 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 16.12.2011

Der Bürgermeister

Bernd Günther

64

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Mettmann vom 20.6.2006 (4. Änderung vom 13.12.2011)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und des § 23 des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz NRW vom 01.08.2011 hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung („Beitragsbefreiung“) erhält folgende neue Fassung:

- 1.) *Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1.8. des Folgejahres schulpflichtig werden, ist ab dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem Monat, der der verbindlichen Anmeldung zur Schule zum 15.11. folgt, für maximal 12 Monate beitragsfrei.*
- 2.) *Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ist ein Kind nach §4 Abs. 1 vom Beitrag befreit, wird für kein weiteres Kind der Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ein Beitrag erhoben. Für weitere Kinder in der OGATA wird der halbe Elternbeitrag erhoben.*
- 3.) *Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kap. 3 und / oder Kap. 4 (Sozialhilfe) sowie dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages nach dieser Satzung beitragsbefreit.*

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 13.12.2011 unter dem Tagesordnungspunkt 21 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 15.12.2011

Der Bürgermeister

Bernd Günther

65

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Entgeltordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Mettmann

Die Entgeltordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Mettmann wird wie folgt geändert:

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Änderungen der Entgeltordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Mettmann beschlossen:

§ 1

Nr. 3 Satz 1 der Entgeltordnung entfällt.

Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Es handelt sich um Nettobeträge. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

§ 2

Diese Änderung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 13.12.2011 unter dem Tagesordnungspunkt 22 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 15.12.2011

Der Bürgermeister

Bernd Günther

66

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Integrationsrates**

Herr Guiseppe Maddente (Italienisch-Deutsche Liste) ist durch Mandatsverzicht als Mitglied des Integrationsrates der Kreisstadt Mettmann ausgeschieden. Als Listennachfolger wird aus der Reserve-liste der Italienisch-Deutschen Liste gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz

Herr
Hans Duncker,
geb. 1954,
wohnhaft in Mettmann,
Talstr. 37,

festgestellt. Herr Duncker hat die Wahl angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben binnen eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Bürgermeister als Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 19.12.2011

Der Bürgermeister als Wahlleiter

Günther

67

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann vom 12.07.2011, vom 13.12.2011 (Ratsbeschluss vom 13.12.2011)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Marktbereich und Marktzeit

Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwochvormittag und Samstagvormittag auf dem Jubiläumsplatz und der Mühlenstraße statt (an Samstagen mit Ausnahme des „Waschbretts“. Ist der vorgesehene Markttag ein gesetzlicher Feiertag, findet der Markt einen Tag vorher statt oder entfällt.

§ 14 erhält folgende Fassung:

Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 13.12.2011 unter dem Tagesordnungspunkt 37 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 19.12.2011

Der Bürgermeister

Bernd Günther